

PROZESSBESCHREIBUNG

Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV-Versicherten

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|----------|
| 1.1 | Verfahren zur Vertragsteilnahme | 2 |
| 1.1.1 | Teilnahmeerklärung des Hausarztes | 2 |
| 1.1.2 | Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung | 2 |
| 1.1.3 | Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme | 3 |
| 1.1.4 | Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen | 3 |
| 1.2 | Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses..... | 3 |
| 1.3 | Informationspflicht des HAUSARZTES | 4 |
| 1.4 | Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES | 4 |
| 1.4.1 | Verlegung des Vertragsarztsitzes | 4 |
| 1.4.2 | Tod des HAUSARZTES | 5 |
| 1.4.3 | Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ | 5 |
| 1.4.4 | Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ | 5 |
| 1.4.5 | Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt | 5 |
| 2 | HZV-Versicherte | 6 |
| 2.1 | Online-Einschreibung der Versicherten | 6 |
| 2.1.1 | Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT | 6 |
| 2.1.2 | Prüfung des Teilnahmewunsches, Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses | 7 |
| 2.1.3 | Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte | 7 |
| 2.2 | Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis..... | 8 |
| 3 | Datenaustausch | 9 |

Teilnehmemanagement HAUSÄRZTE

1.1 Verfahren zur Vertragsteilnahme

1.1.1 Teilnahmeerklärung des Hausarztes

Zur Teilnahme an dem HZV-Vertrag ist es erforderlich, dass der Hausarzt eine Teilnahmeerklärung gegenüber dem Hausärzterverband abgibt.

Die Teilnahmeerklärung wird dem Hausarzt über eine vom Hausärzterverband bestimmte Internetpräsenz zum Download zur Verfügung gestellt (§ 6 HZV-Vertrag) und kann per Fax, Post oder elektronisch übermittelt werden. Der Hausarzt kann seine Teilnahme an der HZV auch über ein vom Hausärzterverband zur Verfügung gestellten Online-Dienst beantragen. Die Teilnahmeerklärung umfasst sämtliche für das Teilnehmemanagement erforderlichen Daten, wie insbesondere Angaben zur Person (Arztstammdaten), zu Qualifikationen und zur Ausstattung der Arztpraxis (§ 5 des HZV-Vertrages).

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Zum Empfang der Erklärung ist auch die HÄVG AG berechtigt (§ 2 Abs. 4 des HZV-Vertrages).

Bei Berufsausübungsgemeinschaften muss jeder Hausarzt, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung HAUSARZT einreichen.

1.1.2 Erfassung der teilnahmewilligen Hausärzte und Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Der Hausärzterverband erfasst den Teilnahmewunsch des Hausarztes mit dem Status „angefragt“ in seiner Datenbank. Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 oder des entsprechenden Online-Formulars bestätigt der Hausarzt, dass seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Hausarztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung. Weitere Hinweise zum Datenschutz enthält Anlage 12

Bei Teilnahmewunsch eines in einem MVZ tätigen Hausarztes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des

HZV-Vertrages müssen die Angaben in der Teilnahmeerklärung von dem gesetzlichen Vertreter des MVZ bestätigt werden.

1.1.3 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt der Hausärzteverband den Hausarzt bzw. das MVZ zur Teilnahme an der HZV zu und übermittelt eine Teilnahmebestätigung unter Angabe des Datums des Teilnahmebeginns.

1.1.4 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete auf Kosten der Krankenkasse durch den Hausärzteverband. Die Organisation der Erstellung und den Versand der Starterpakete übernimmt die HÄVG unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Für die hierdurch entstehenden Kosten steht der HÄVG ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die Krankenkasse zu. Über die Auflage und Bestückung der Starterpakete einigen sich der Hausarztverband und Krankenkasse. Starterpaket enthält insbesondere:

- Patienteninformation und Teilnahmeerklärung zum Hausarztprogramm; neuester Stand;
- Bestellformular für weitere Unterlagen;
- Weitere Informationen.

1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses

Der Hausärzteverband führt über die am HZV-Vertrag teilnehmenden HAUSÄRZTE ein Verzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“). Dieses enthält die zur Umsetzung des Vertrages und für die Abrechnung im Rahmen der HZV erforderlichen Arztstammdaten. Das HZV-Arztverzeichnis wird auf Basis der vom HAUSARZT mitgeteilten Änderungen vom Hausärzteverband aktualisiert. Es wird in mit der Krankenkasse abzustimmenden Zeiträumen und Übertragungswegen der Krankenkasse zur Verfügung gestellt.

Über das HZV-Arztverzeichnis werden der Krankenkasse die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen in den Arztstammdaten mitgeteilt (z.B. Kündigung der Arztteilnahme oder Rückgabe der Vertragsarztzulassung). Der Hausärzteverband ist verpflichtet der Krankenkasse die für die Arztteilnahme erheblichen Änderungen nach Kenntnisnahme im nächstfolgenden HZV-

Arztverzeichnis zu übermitteln. Im Interesse einer kontinuierlichen Sicherstellung der medizinischen Versorgung der HZV-Versicherten können die Vertragspartner hiervon einvernehmlich abweichen.

1.3 Informationspflicht des HAUSARZTES

Der HAUSARZT muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich oder in elektronischer Form anzeigen.

Hierzu gehören insbesondere Änderungen, die seinen Vertragsarztsitz oder seinen vertragsärztlichen Status, wie z.B. Ruhen oder Rückgabe der Zulassung, betreffen. Werden solche Änderungen beabsichtigt, sind diese bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Änderungsgenehmigung bei der KV auch dem Hausärzteverband mitzuteilen.

1.4 Information an HZV-Versicherte bei Beendigung der Teilnahme des HAUSARZTES

Der Hausärzteverband meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES und die Beendigungsgründe nach § 7 des Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse.

Die Krankenkasse informiert die bei dem HAUSARZT eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des HAUSARZTES unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen HAUSARZT an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Verlegung des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz in einen anderen KV-Bezirk, wird die Teilnahme des Hausarztes an der HZV beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, da durch die Verlegung des Vertragsarztsitzes eine Voraussetzung für die Teilnahme an diesem HZV-Vertrag entfällt.

Verlegt ein HAUSARZT seinen Vertragsarztsitz innerhalb des KV-Bezirks, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den Hausärzteverband seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung für

den Hausärzterverband in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse.

1.4.2 Tod des HAUSARZTES

Verstirbt ein Hausarzt, wird die Teilnahme an der HZV nach Kenntniserlangung durch den Hausärzterverband in der Regel zum Ablauf des Quartals beendet, es sei denn, die Hausarztpraxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt (z.B. sogenannte „**Witwenquartalgenehmigung**“). Erfolgt keine Nachbesetzung, gegebenenfalls durch die „**Geregelte Praxisübergabe**“ nach Anhang 1 zur Anlage 4, wird die Teilnahme nach Ablauf der Nachbesetzungsfrist beendet.

1.4.3 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) wird die Teilnahme nach Kenntniserlangung, soweit keine Fortführung der bisherigen Tätigkeit im Anstellungsverhältnis erfolgt, durch den Hausärzterverband beendet.

1.4.4 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Beantragt ein HAUSARZT das Ruhen seiner Zulassung und teilt dies dem Hausärzterverband frühzeitig bzw. im Zeitpunkt der Antragsstellung bei der KV mit, können die Vertragspartner auf Antrag des HAUSARZTES von der Regelung nach § 7 Abs. 2 des HZV-Vertrags einvernehmlich abweichen. Über die hierzu getroffene Entscheidung setzt der Hausärzterverband den HAUSARZT in Kenntnis.

1.4.5 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 7 des HZV-Vertrags) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

2 HZV-Versicherte

2.1 Online-Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Hierzu händigt der Hausarzt dem interessierten Versicherten die „Patienteninformation und Teilnahmeerklärung zum Hausarztprogramm“ (Anlage 6) aus. Vor der Erklärung zur Teilnahme wird der Versicherte gemäß § 295a SGB V vom Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Diese Informationen sind Bestandteil der Anlage 6.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit der ersten Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß Anlage 6. Mit der zweiten Unterschrift erklärt der Versicherte sein Einverständnis, dass seine Betriebskrankenkasse oder ihr Partner ihn telefonisch zum Versorgungsmanagement kontaktieren darf. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte wird insbesondere:

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- der Versicherte auf das Versorgungsmanagement seiner Betriebskrankenkasse aufmerksam gemacht
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftleistung durch den Versicherten und dem HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Eine Kopie der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte mindestens zehn Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren. Eine stichprobenhafte Überprüfung dieser Teilnahme- und Einwilligungserklärungen durch die jeweilige Krankenkasse ist möglich.

Das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum sendet die Einschreibedaten wöchentlich an die Krankenkassen oder deren beauftragte Dienstleister.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2.1.2 Prüfung des Teilnahmewunsches, Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von dem vom Hausärzteverband eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Daten aus der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der Hausarzt ordnungsgemäß an der HZV teilnimmt, zur Zulassung dieser Versicherten an der HZV und somit zu einer Aufnahme dieser Versicherten in das Versichertenverzeichnis.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. aufgrund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) verweigert, wird das vom Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) informiert.

Die Krankenkasse führt das Verzeichnis der Versicherten („HZV-Versichertenverzeichnis“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES.

2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte

Die Krankenkasse meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an den Hausärzteverband bis spätestens zum 5. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (5. März, 5. Juni, 5. September, 5. Dezember).

Das von dem Hausärzteverband eingesetzte Rechenzentrum stellt dem HAUSARZT die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal für das folgende Abrechnungsquartal zur Verfügung. Mit dieser Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser

Versicherte für das Folgequartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten HAUSARZT.

2.2 Änderungen im HZV-Versichertenverzeichnis

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den Hausärzterverband übermittelt.

Die Krankenkasse stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb des KV-Bezirks oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HZV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV aus wichtigem Grund kündigt.
- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HZV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HZV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der HZV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV kündigt (siehe Anhang 1 zu dieser Anlage).
- d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so

kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HZV-Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.

3 Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen, Versicherteneinschreibungen und Versichertenverzeichnissen, erfolgt grundsätzlich unter Vorgabe des Hausärzteverbands in Abstimmung mit der HÄVG AG und der HÄVG RZ GmbH. Die Abrechnungsdaten werden entsprechend den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes über den Datenaustausch nach § 295 Abs. 1b SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.